Satzung des Tauch-Club-Turtle e. V. Bischofsheim

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
Der Verein führt den Namen "Tauch-Club-Turtle e. V." (abgekürzt: TCT).
Er hat seinen Sitz in Bischofsheim und ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Zweckverwirklichung
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sporttauchens und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport verwirklicht.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mittelverwendung
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft
Der Verein setzt sich zusammen aus:
a) Ordentlichen Mitgliedern (über 18 Jahr), die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind
b) Jugendliche (unter 18 Jahr) ohne Stimm - und Wahlrecht
c) Ehrenmitgliedern mit vollem Stimm - und Wahlrecht

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft
Mitglied des Clubs kann jede natürliche Person werden. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Verein zu richten. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters beizufügen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen zurückgewiesen werden.

Bei Aufnahme eines Mitgliedes hat dieses unverzüglich die von der Mitgliederversammlung beschlossene Aufnahmegebühr zu entrichten, in besonderen Ausnahmefällen kann der Vorstand die Zahlung der Aufnahmegebühr erlassen oder in ihrer Höhe mindern. Dem Mitglied wird bei der Aufnahme eine Satzung ausgehändigt.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung. Hierzu bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.
Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn
a) es gegen die Belange des Vereins verstoßen hat
b) wenn es den Vereinsbeitrag trotz zweimaliger schriftlichen Anmahnung nicht entrichtet hat. Dem betroffenen Mitglied muss der Ausschließungsgrund schriftlich bekannt gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem betreffenden Mitglied die Berufung an der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu, diese beschließt in einem solchen Fall, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über den Ausschluss oder den Verbleib des Betroffenen.

Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins haben das Recht zur Teilnahme an den im Club betriebenen Sportarten und der weiterhin angebotenen Aktivitäten im Rahmen der vom Verein erlassenen Nutzungsbestimmungen.
Die Mitgliedschaft im Verein verpflichtet:

a) zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge, Umlagen und Abgaben,
b) zur Einhaltungen der Satzungen und Ordnungen,
c) zur Einhaltung der in der Mitgliederversammlung und vom Vorstand gefassten Beschlüsse,
d) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, bei der Nutzung von vereinseigenem Tauchmaterial im Besitz einer gültigen Tauchtauglichkeit zu sein und eine Haftungsverzichtserklärung abzugeben.
e) Eine Teilnahme an Tauchveranstaltungen oder am Tauchtraining ist nur mit gültiger Tauchtauglichkeitsbescheinigung zulässig.

§ 8 Vereinsorgane

Die beschlussfähigen Organe des Vereins sind:

a) Mitgliederversammlung
b) Vorstand
c) Jugendversammlung

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

a) dem Vorsitzenden
b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
c) dem Kassenwart
d) dem Schriftführer
e) dem technischen Leiter
f) zwei Beisitzern

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Zwei von ihnen sind jeweils vertretungsberechtigt. Dem Vorstand obliegt die Verwaltung und die Leitung des Vereins. Der Vorstand setzt seine Geschäftsordnung selbst fest. Er ist berechtigt im Rahmen der Satzung Anordnungen zu treffen, zu deren Befolgung die Mitglieder verpflichtet sind. Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt. Innerhalb dieser Wahlperiode ist eine Abberufung durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich. Für einen solchen Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen zählen nicht. Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein Mitglied des Vereins kommissarisch bis zur nächsten Jahreshauptversammlung zu berufen. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

§ 10 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet als Jahreshauptversammlung im ersten Quartal des neuen Jahres statt. Den Termin setzt der Vorstand fest. Termin und Tagesordnung einer Mitgliederversammlung werden vom Vorstand durch Veröffentlichung unter Einhaltung der Ladungsfrist von 2 Wochen bekannt gemacht. Die Mitglieder werden über die Einberufung der Mitgliederversammlung durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins und per Newsletter informiert und die Mitglieder ohne E-Mail-Anschluss werden per Post informiert.
Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zum Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, in ihrer Vertretung der Kassenwart. Ist niemand der genannten Personen anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem der vertretungsberechtigten Vorstände und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Abstimmung erfolgt offen, es sei denn, die einfache Mehrheit beschließt die geheime Abstimmung.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn 20% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

§11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

a) Entgegennahme der Jahresberichte
b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
c) Entlastung des Vorstandes
d) Wahl des Vorstandes
e) Wahl von 2 Kassenprüfern
f) Festsetzung der Aufnahmegebühr
g) Erörterung von Anträgen und Beschlussfassung über diese
h) Bestätigung des Jugendleiters

§ 12 Satzungsänderungen

Satzung und Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§13 Kassenprüfungen

Die Kasse des Vereins und die Geschäftsbücher werden alljährlich von der Jahreshauptversammlung durch zwei von ihr auf 1 Jahr gewählte Kassenprüfer sachlich und rechnerisch geprüft. Die Prüfung ist durch Unterschrift zu bestätigen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§14 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so ist erneut eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen mit dem Hinweis, dass dies ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen über die Auflösung entscheidet. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bischofsheim, die es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.